

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Abteilung 13 -
GZ: ABT13-11.10-156/2010

E D I K T

Zustellung des Genehmigungsbescheides für das Vorhaben
„Murkraftwerk Graz“ im Großverfahren

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2010 hat die Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage („Murkraftwerk Graz“) nach dem UVP-G 2000 beantragt.

Mit Edikt vom 8. Juli 2011, GZ: FA13A-11.10-156/2010, wurde dieses Vorhaben gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 kundgemacht und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung unter gleichzeitiger Einräumung der gesetzlichen Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der **Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz vom 20. August 2012, GZ. FA13A-11.10-156/2010-335**, liegt bei der UVP-Behörde (Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock) und bei der Stadt Graz als Standortgemeinde (Präsidialamt, Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz; Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde sowie Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz) ab heute für die Dauer von 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht während der jeweiligen Amtsstunden (Stmk. Landesregierung: Mo - Do von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Fr von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Stadt Graz: Mo - Fr von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr) auf. Der Bescheid wird im selben Zeitraum auch im Internet unter: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkt: Umwelt und Recht, Untermenüpunkt: UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung) bereit gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde gemäß § 44f Abs 2 AVG 1991 den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Bescheides auszufolgen und diesen den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden hat.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung als zugestellt. Eine spätere Ausfolgung bzw. Zusendung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Rechtsgrundlagen: § 17 Abs 7, 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
§§ 44a, 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Graz, am 22. August 2012

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.